

Übereinkommen für ein Einheitliches Patentgericht- unzureichend für einen besseren Rechtsschutz des IT-Mittelstands

Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi) bedauert, dass das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht den vom IT-Mittelstand dringend benötigten Schutz vor zweifelhaften Patenten im Bereich der Software nicht gewährleistet. Vielmehr wird es die in Deutschland bestehende Möglichkeit der Gerichte, ein Softwareunternehmen wegen einer vermeintlichen Patentverletzung zu verurteilen, ohne den Rechtsbestand des Patents zu prüfen, auf alle teilnehmenden Mitgliedsstaaten erstrecken und auf Jahrzehnte hinweg festschreiben.

Existentielle Gefährdung trotz fehlender Rechtsbeständigkeit eines Patents

Der europäische Softwaremarkt ist mit zehntausenden softwarebezogenen Patenten belastet¹. Zahlreiche Leistungsmerkmale eines Computerprogramms können von Patenten erfasst sein, sodass ein Ausweichen auf andere Gestaltungen ein schwieriges Unterfangen sein kann. Softwarebezogene Patente sind allein schon deshalb in ihrem Bestand angreifbar, weil die patentierten Lösungen bereits direkt oder indirekt durch das Urheberrecht an Computerprogrammen gemäß der EU-Richtlinie 2009/24/EG hinreichend geschützt sind. Weiterhin lässt sich hinsichtlich des gesamten Patentbestands festhalten, dass circa 50 % der Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren zur teilweisen oder vollständigen Vernichtung des Patents führen². Tatsächlich gibt es daher keine Grundlage für ein Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Patenterteilungsverfahren des Europäischen Patentamts und der einzelstaatlichen Ämter.

Jedes KMU aus der Softwarewirtschaft kann von einem Patentinhaber der Patentverletzung bezichtigt und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Die Verteidigung gegen eine Patentverletzung ist kostenintensiv und kann Jahre dauern. Schlimmer noch, mangels Aussetzung des Gerichtsprozesses über die Patentverletzung kann ein KMU wegen der Verletzung eines Patents in Deutschland zur Unterlassung verurteilt werden, obwohl das Verfahren über die Rechtsgültigkeit des Patent noch nicht abgeschlossen ist. Die Verurteilung zur Unterlassung muss durch Entfernung des belasteten Produkts vom Markt befolgt werden. Wird das Patent Jahre später für nichtig erklärt, ist die ursprüngliche Marktposition oftmals verloren und das KMU aufgrund des weggebrochenen Umsatzes erheblich geschwächt. Die Behauptung der Patentverletzung insbesondere durch wirtschaftlich überlegene Marktteilnehmer kann für die betroffenen KMU daher existenzbedrohend sein.

Festschreibung der Rechtsunsicherheit auf Jahrzehnte

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht sieht vor, dass die lokalen oder regionalen Kammern dieses Einheitlichen Patentgerichts im eigenen Ermessen darüber entscheiden, ob sie den Einwand der Nichtigkeit

¹ Allein die Suche nach Patenten im Bestand des DPMA, bei denen der Begriff Computerprogramm in den Patentansprüchen vorkommt (DE/PC and computerprogramm?/CL), ergab am 10.11.2015 20.278 Treffer.

² <http://www.epo.org/about-us/annual-reports-statistics/annual-report/2014/statistics/searches.html>: In Einspruchsverfahren vor dem Europäischen Patentamt wurden im Jahr 2014 in 31 % der Fälle die Patente vollständig und in 38 % teilweise aufgehoben.

des Patents berücksichtigen oder nicht. Die Kammern haben die Möglichkeit, über eine Widerklage auf Nichtigerklärung zusammen mit der Frage der Patentverletzung selbst zu entscheiden oder den Verletzungsprozess zugunsten eines Nichtigkeitsverfahrens auszusetzen oder über die Verletzung des Patents ohne Berücksichtigung der Nichtigkeitsfrage zu entscheiden. Ein gesetzlicher Vorrang für die Klärung der Rechtmäßigkeit des Patentbestands fehlt. Das Übereinkommen würde daher im Falle seines Inkrafttretens den deutschen Ansatz, eine Verurteilung ohne Klärung des Rechtsbestands zu ermöglichen, auf die teilnehmenden Mitgliedsstaaten erstrecken. Da die Mitgliedsstaaten ein internationales Übereinkommen als Umsetzungsinstrument gewählt haben, wird es im Falle des Inkrafttretens die nächsten Jahrzehnte nur schwer möglich sein, Änderungen an dieser falschen Grundsatzentscheidung vorzunehmen.

Gesetzgebungsverfahren für die Verfahrensordnung nicht verfassungsgemäß

Weiterhin sieht das Übereinkommen vor, dass die Verfahrensordnung des neuen Einheitlichen Patentgerichts von einem Verwaltungsausschuss beschlossen werden soll, der sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt. Auch die Kompetenz für Änderungen an der Verfahrensordnung soll bei dem Verwaltungsausschuss liegen. Die Verfahrensordnung ist eine Art Prozessordnung des Gerichts. Sie setzt sich mit zahlreichen Einzelfragen des Verfahrens auseinander, die die Verfahrensrechte der Parteien betreffen. Ein solches auch die Grundrechte der Parteien betreffendes Regelwerk bedarf der demokratischen Mitwirkung der Parlamente. Die vorgesehene Verschiebung von Gesetzgebungskompetenz auf ein außerparlamentarisches Gremium ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Zersplitterung der Rechtslage

Kroatien, Polen und Spanien sind keine Mitgliedsstaaten des Übereinkommens.

Forderungen des BITMi

Der IT-Mittelstand benötigt ein europäisches Patentsystem, welches den Unternehmen als Marktteilnehmern Schutz vor dem umfangreichen Bestand an bereits erteilten fragwürdigen Patenten im Bereich der Software bietet. Für die mittelständische Softwarewirtschaft ist hierbei von zentraler Bedeutung, dass das Patentsystem die Durchsetzung von zweifelhaften Patenten zuverlässig verhindert. Das Verfahrensrecht muss sicherstellen, dass im Regelfall eine vollständige Überprüfung der Patenterteilung durchgeführt wird, bevor eine Verurteilung wegen einer vermeintlichen Patentverletzung erfolgen kann. Die Rechtsgrundlage für ein solches EU-Patentsystem kann nur eine Verordnung der Europäischen Union sein, die für alle EU-Mitgliedsstaaten gilt.